

**2. Satzung
vom 18.11.2021
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 13.03.2017
der Ortsgemeinde Westhofen
in der Fassung vom 26.02.2018**

Der Ortsgemeinderat von Westhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze der Leistungen für I, II, III, VII und IX der Anlage zur Gebührensatzung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebühren zu IV, V, VI und VIII bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

67593 Westhofen, den 18.11.2021


Ottfried Fehlinger
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Westhofen vom 18.11.2021

I. Reihengrabstätten

	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	274,30 €	312,60 €	345,50 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	578,45 €	650,90 €	713,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 €	300,00 €	400,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
aa) eine einstellige Grabstätte	1.344,00 €	1.428,00 €	1.500,00 €
ab) eine zweistellige Grabstätte	2.688,00 €	2.856,00 €	3.000,00 €
ac) für jede weitere Grabstelle	1.344,00 €	1.428,00 €	1.500,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für			
ba) eine einstellige Grabstätte	44,80 €	47,60 €	50,00 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	89,60 €	95,20 €	100,00 €
bc) jede weitere Grabstelle	44,80 €	47,60 €	50,00 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

ab 01.01.2022 und Folgejahre

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte

533,00 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

21,32 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Urnenwahlgrabstätten in Urnennischen

ab 01.01.2022

ab 01.01.2023

ab 01.01.2024

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte in Urnennischen für eine

aa) Urnennische für 2 Urnen

883,50 €

915,50 €

955,10 €

ab) Urnennische für 3 Urnen

1.168,50 €

1.168,50 €

1.168,50 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen

ba) bei einer Urnennische für 2 Urnen je Jahr

35,34 €

36,62 €

38,20 €

bb) bei einer Urnennische für 3 Urnen je Jahr

46,74 €

46,74 €

46,74 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 3a) erhoben.

d) Verschlussplatte für eine Urnennische in den Urnenstelen bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechts	150,00 €	150,00 €	150,00 €
---	----------	----------	----------

4. Rasengrabstätten (Grabfeld H Reihe 11)

ab 01.01.2022 und Folgejahre

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasengrabstätte	3.500,00 €		
b) Verlängerung des Rasengrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr	140,00 €		

III. Urnengrabstätten als Urnenwiesengrab in Grabfeld U3

a) Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.000,00 €		
b) Verlängerung bei späteren Beisetzungen je Jahr	50,00 €		

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

VII. Benutzung der Trauerhalle

ab 01.01.2022 und Folgejahre

a) Für die Aufbewahrung eines Sarges in der Kühlzelle			
aa) bis zu 4 Tagen	50,00 €		
ab) für jeden weiteren Tag	12,50 €		
b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung	290,00 €		

IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

ab 01.01.2022 und Folgejahre

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) Grabmal	48,50 €
b) Einfassung	26,50 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	48,50 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	26,50 €

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal	132,00 €
b) Einfassung	55,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	132,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	66,00 €

3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten

a) Grabmal	147,75 €
b) Einfassung	66,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	145,75 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	72,60 €

e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal je Grabstelle	60,50 €
b) Einfassung je Grabstelle	24,20 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	60,50 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	30,25 €

5. Urnenwiesen- oder Rasengrabstätten

a) Steinplatte für Urnenwiesengrabstätte	24,20 €
b) Steinplatte für Rasengrabstätte	27,50 €

67593 Westhofen, den 18.11.2021


Ottfried Fehlinger
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung gemäß Abs. 6 VV zu § 24 GemO

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Westhofen am 17.11.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	20 + Ortsbgm.
Anwesende Ratsmitglieder:	18 + Ortsbgm.
für die Satzung haben gestimmt:	19
Gegenstimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

2. Die Satzung wurde am 18.11.2021 vom Ortsbürgermeister unterschrieben (zur Bekanntmachung ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.
3. Diese Satzung wurde im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen und der Stadt Osthofen", Ausgabe Nr. 47/2021 vom 26.11.2021, das am 26.11.2021 in Westhofen ausgegeben wurde, öffentlich bekannt gemacht.
4. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des 26.11.2021 als vollzogen.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
6. Diese Satzung tritt gem. § 24 Abs. 3 GemO mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

67574 Osthofen, den 29.11.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Wonnegau



Wagner
Bürgermeister

